



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
1. SITZUNG DES BAU- UND PLANUNGSAUSSCHUSSES**

Sitzungsdatum: Dienstag, 29.01.2019
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20:28 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

Erster Bürgermeister

Reents, Harald

Ausschussmitglieder

Brosch, Sabina
Edfelder, Silvia
Hartshauser, Hermann
Kronner, Stefan
Lemer, Heinrich
Nidermair, Josef
Reiland, Wolfgang
Wilkowski, Martina

Schriftführerin

Michels, Andrea

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 12. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 04.12.2018
2. Bekanntgaben
 - 2.1 Kostenverfolgung Baumaßnahmen
 - 2.2 Vergabe von Bauaufträgen
 - 2.3 Ggf. mündliche Bekanntgaben
3. Vorstellung der Planungsvarianten des Bebauungsplangebietes Nr. 74 "Enghofer Weg Nord"
4. Bauantrag zur Aufstockung eines Wohnhauses Flurnr. 1970/437-Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33 "Auenstraße Süd Teil II"
5. Errichtung einer Schleppgaube auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11/38, Im Jägerfeld 41 - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 32 "Verlängerung Im Jägerfeld"
6. Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11/86 - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 46 "Jägerfeld West"
7. Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1991/3, 1993, Mittermeierweg 5 - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 20 "Östlich der Freisinger Straße"
8. Legitimierung einer Zaunanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 10/60, Tassiloweg 18 - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 25 "Kleingewerbe Tassiloweg"
9. Nutzungsänderung eines bestehenden Bürogebäudes in Teilbereichen in Labor- und Bürogebäude - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 5/6 "GE Nord/West I/II"
10. Vergabe Pflegearbeiten 2019 Sport- u. Freizeitpark Hallbergmoos, öffentl. Grünflächen
11. Gemeinde Ismaning, Bebauungsplan Nr. 5 a, Am Hang
12. Vergabe Bauauftrag Baumeisterarbeiten, Neubau Kassenhaus, Umkleiden, WC's im Sport- u. Freizeitpark Hallbergmoos
13. Anfragen
 - 13.1 Anfrage Ausschussmitglied Lemer
 - 13.2 Anfrage Ausschussmitglied Reiland
 - 13.3 Anfrage Ausschussmitglied Wilkowski
 - 13.4 Anfrage Ausschussmitglied Hartshausen
14. Bürgerfragestunde
 - 14.1 Bürgeranfrage Herr Alois Walbrun

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 12. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 04.12.2018

Sachverhalt

Das Protokoll wurde mit der Einladung zur 14. Gemeinderatssitzung am 18.12.2018 bereits verschickt.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der 12. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 04.12.2018 wird genehmigt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

2. Bekanntgaben

2.1 Kostenverfolgung Baumaßnahmen

Sachverhalt

Anlagen zum Beiblatt

- Kostenverfolgung für den Neubau Kinderhaus im Baugebiet Jägerfeld-West
- Kostenverfolgung für die Aufstockung Betriebsgebäude Kläranlage

2.2 Vergabe von Bauaufträgen

Sachverhalt

Neubau Kassenhaus, Umkleiden, WC´s im Sport- u. Freizeitpark Hallbergmoos

Vergabe: Erdarbeiten

Art der Ausschreibung:	Freihändige Vergabe
Bewerbungen:	12
Abgegebene Angebote:	4
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	12.815,11 € brutto
Höchstangebot:	25.793,25 € brutto
Auftragssumme:	18.336,12 € brutto
Vergabe an:	Fa. Fehlberger, 85435 Erding
Haushaltsmittel:	HOCH187

Kläranlage Hallbergmoos, Aufstockung Betriebsgebäude

Vergabe: Heizungsarbeiten

Art der Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen:	6
Abgegebene Angebote:	2
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	297.179,43 € brutto
Höchstangebot:	396.610,70 € brutto
Auftragssumme:	311.073,79 € brutto
Vergabe an:	Fa. Oberwallner, 84428 Buchbach
Haushaltsmittel:	HOCH161

Kläranlage Hallbergmoos, Aufstockung Betriebsgebäude

Vergabe: Lüftungsarbeiten

Art der Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen:	7
Abgegebene Angebote:	1
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	79.831,82 € brutto
Auftragssumme:	112.927,31 € brutto
Vergabe an:	Fa. Aristotherm, 84030 Ergolding
Haushaltsmittel:	HOCH161

Kläranlage Hallbergmoos, Aufstockung Betriebsgebäude

Vergabe: Sanitärarbeiten

Art der Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen:	8
Abgegebene Angebote:	2
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	140.319,53 € brutto
Höchstangebot:	218.775,74 € brutto
Auftragssumme:	147.318,05 € brutto
Vergabe an:	Fa. Oberwallner, 84428 Buchbach
Haushaltsmittel:	HOCH161

Bauhof Hallbergmoos, Anschaffung Kommunales Mehrzweckfahrzeug mit Winterdienstausrüstung Vergabe: Lieferung Kommunales Mehrzweckfahrzeug mit Winterdienstausrüstung

Art der Ausschreibung: Öffentliche Ausschreibung
Bewerbungen: 5
Abgegebene Angebote: 3
Ausgeschiedene Angebote: 0
Kostenberechnung: 145.000,00 € brutto
Höchstangebot: 136.374,00 € brutto
Auftragssumme: 127.252,83 € brutto
Vergabe an: Fa. Henne GmbH, 85551 Heimstetten
Haushaltsmittel: FAHRZ012
Bauhof Hallbergmoos, Anschaffung Transporter
Vergabe: Lieferung Transporter

Art der Ausschreibung: Verhandlungsvergabe
Bewerbungen: 4
Abgegebene Angebote: 3
Ausgeschiedene Angebote: 0
Kostenberechnung: 35.000,00 € brutto
Höchstangebot: 44.085,81 € brutto
Auftragssumme: 31.975,78 € brutto
Vergabe an: Autohaus Ewald GmbH, 85356 Freising
Haushaltsmittel: FAHRZ043

Neubau Kinderhort III, Utzschneiderweg 4, Hallbergmoos
Vergabe: Gebäude, Planung und Bauausführung

Art der Ausschreibung: Öffentliche Ausschreibung
Bewerbungen: 19
Abgegebene Angebote: 4
Ausgeschiedene Angebote: 0
Kostenberechnung: 3.278.300,00 € brutto
Höchstangebot: 5.653.354,02 € brutto
Auftragssumme: 3.780.938,27 € brutto
Vergabe an: Fa. Adldinger, 85402 Kranzberg
Haushaltsmittel: HOCH193

Neubau Brücke Schulweg
Vergabe: Brückenbauarbeiten

Art der Ausschreibung: Freihändige Vergabe
Bewerbungen: 9
Abgegebene Angebote: 3
Ausgeschiedene Angebote: 0
Kostenberechnung: 35.000,00 € brutto
Höchstangebot: 43.623,26 € brutto
Auftragssumme: 38.184,48 € brutto
Vergabe an: Fa. BGL Consult GmbH, 97225 Zellingen
Haushaltsmittel: TIEF207

Pflege öffentl. Grünflächen u. Kinderkrippe, Am Söldnermoos 59
Vergabe: Mäh- u. Pflegearbeiten 2019

Art der Ausschreibung: Verhandlungsvergabe

Bewerbungen:	8
Abgegebene Angebote:	4
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	50.000,00 € brutto
Höchstangebot:	135.440,74 € brutto
Auftragssumme:	36.422,43 € brutto
Vergabe an:	Fa. Schmidt + Hauck GmbH, 85737 Ismaning
Haushaltsmittel:	Versch. Kostenstellen

2.3 Ggf. mündliche Bekanntgaben

3. Vorstellung der Planungsvarianten des Bebauungsplangebietes Nr. 74 "Enghofer Weg Nord"

Sachverhalt

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.03.2018 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 74 „Enghofer Weg Nord“ beschlossen. Das Gebiet liegt südlich der Predazzoallee und nördlich des Enghofer Weges. Mit dem Baugebiet soll dem städtebaulichen Ziel der Wohnraumerweiterung Rechnung getragen werden. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 2,15 ha. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll das Maß der baulichen Nutzung durch Baugrenzen sowie Gebäudehöhen, die Anzahl der Geschosse und die Dachform verbindlich festgesetzt werden. Es wird eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern / Geschoßwohnungsbau angestrebt. Das Quartier soll durch großzügig angelegte Grünflächen, teilweise Renaturierung des Ludwigskanals und Einbeziehung der Uferbereiche als Erholungsflächen, großräumige Tiefgarage sowie verkehrsberuhigte Bereiche eine Begegnungsstätte für alle Bewohner des Gebietes werden.

Der Bebauungsplan wird nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Seit Rechtskraft der 16. Flächennutzungsplanänderung ist die Fläche als „Wohnen“ dargestellt.

Mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wurde das Architektur- und Stadtplanungsbüro Morpho-Logic, München, beauftragt. Die Erstellung des Grünordnungsplans sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sap) wird vom Landschaftsarchitekturbüro Lex-Kerfers, Bockhorn, durchgeführt.

Städtebauliches Konzept:

Die Entwürfe sehen 2 Stichstraßen vor. Das nördliche Gebiet wird über die Predazzoallee erschlossen, der südliche Teil über den Nussbaumweg. Weiterhin soll eine fuß- und radmäßige Verbindung über die bereits bestehende Zufahrtsallee zum Haus-Nr. 50 geschaffen werden. Bis auf wenige Besucherplätze werden die Stellplätze des Quartiers ausschließlich in den Tiefgaragen untergebracht. Die Fuß- und Radwege im Quartier sind so bemessen, dass eine Befahrung durch Müllfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr u.ä. möglich ist. In westlicher Richtung werden 2 Fußgängerbrücken zur Überquerung des Ludwigskanals geschaffen. Die Häuser sind 2-geschossig mit einem aufgesetzten Sattelgeschoss.

Kennzahlen:

Nettogrundstücksfläche:	18.895 m ²
Bruttogeschossfläche:	11.867
GFZ:	0,63
Wohneinheiten:	119
Stellplätze:	237

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2 Vollgeschosse + Staffelgeschoss

Die Entwürfe wurde im Vorfeld mit dem städtebaulichen Beratergremium, den Vertretern der Eigentümergemeinschaft, dem Ersten Bürgermeister sowie den zuständigen Mitarbeitern der Abt. Planen, Bauen, Technik, Umwelt, diskutiert. Das Ergebnis dieser Diskussion floss in die heute vorgestellten Entwürfe ein. Der von allen Seiten priorisierte **Entwurf I** versucht die Zufahrt zum Wohnquartier mit einem punktförmigen 3-geschossigen Gebäude dezent zu betonen. In der Folge werden zwei langrechteckige Baukörper, die ins Quartier leiten, angeordnet. Der an das punktförmige Gebäude am Eingang anschließende längere Baukörper bildet einen eindeutigen Platzabschluss für den westlich anschließenden Angerhof.

Fazit Planer:

Der punktförmige Baukörper vermag die Einfahrt sehr gut zu definieren, da er sich in seiner Ausformung deutlich von den umgebenden Bauvolumina unterscheidet. Er findet zudem ein Pendant am südlichen Ende der nord-süd gerichteten Erschließung und reiht sich in einer Abfolge punktförmiger Baukörper an markanten Stellen des Quartiers ein.

Stellungnahme des städtebaulichen Beratergremiums vom 14.12.2018:

Die Variante I wird befürwortet.

Die Varianz der Baukörper (unterschiedliche Größen) an der Predazzoallee sowie der durch den Geschosswohnungsbau im Osten geschlossene Platzraum wird befürwortet. Die Platzsituation im Süden wirkt positiv durch die differenzierte Körnung Richtung Ludwigskanal. Auch die Fassung der beiden Höfe wirkt sich positiv auf das Gebiet aus.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Ziele:

12.2 Baulandausweisungen

- (1) Die Gemeinde erlässt Richtlinien für die Ortsentwicklung in Form des Flächennutzungsplanes, der Bebauungspläne und städtebaulicher Satzungen. Nachverdichtungen genießen Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete.
- (2) Ausschließlich die Gemeinde entscheidet darüber, wann und wie Bebauungspläne aufgestellt werden.

Maßnahmen:
zu 12.2:

Bei der städtebaulichen Entwicklung sollten die festgelegten Nutzungskriterien wie z. B. Geschosflächenzahl (GFZ) den Baumaßnahmen zugrunde gelegt werden.

Zu 12.2(1):

In den zentrumsnahen Baugebieten sollten sich unterschiedliche neue Wohnformen entwickeln können.

Dabei sollten neue Siedlungsformen mit unterschiedlichen Bauformen und Bautypen wie Gartenhofhäuser, "wachsende" Häuser, Siedlungsgemeinschaften, themenbezogenes Bauen (z. B. autofreie Siedlung) bis hin zu ökologischem Bauen verwirklicht werden können.

Großer Wert ist auf die Bildung von Kommunikationsräumen zur Stärkung sozialer Kontakte der Bewohner zu legen.

Die kommunale Siedlungsplanung und Wohnungspolitik sollte bei zukünftigen Planungen die angemessene Mischung zwischen flächenextensiven Bebauungsformen (Einfamilien-, Reihen-, Doppelhaus) und Flächen intensiven Geschoswohnungsbau weiter fördern.

Bei allen konzeptionellen antizipatorischen Überlegungen sollte gleichzeitig der Grundgedanke des flächensparenden Bauens beachtet werden.

Die Wohngebiete sollten zur Erhaltung und Steigerung der Wohnqualität entzerrt und großzügig eingegrünt werden (z.B. Grüner Gürtel, öffentliche Grünanlagen, Spielstraßen, Hofanlagen, Wohngruppen).

Die Parkplätze/Stellplätze sind in den bestehenden Baugebieten oftmals nicht ausreichend (z.B. eine Familie mit 2 erwachsenen Kindern benötigen teilweise 4 Stellplätze). Bei zukünftigen Baugebieten sollten großräumig Stellplätze für Anlieger und Besucher berücksichtigt werden. Ebenfalls müssen die Zufahrten für Rettungsdienst und Feuerwehr besser berücksichtigt werden.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2019 sind ausreichend Planungsmittel für das Bebauungsplanverfahren Nr. 75.1 unter der Kostenstelle 511201 eingeplant. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	2022
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner, wird aufgrund persönlicher Beteiligung nicht um eine Stellungnahme gebeten.

Beschluss

Dem vorgestellten Entwurf I des Bebauungsplans Nr. 74 „Enghofer Weg Nord“ wird zugestimmt.

Abstimmung: Ja 7 Nein 0

Ausschussmitglieder Kronner und Hartshauer haben an der Abstimmung nicht teilgenommen, da sie persönlich beteiligt sind.

4. Bauantrag zur Aufstockung eines Wohnhauses Flurnr. 1970/437- Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33 "Auenstraße Süd Teil II"

Sachverhalt

Mit den am 22.11.2018 eingereichten Bauvorlagen begehren die Antragsteller die Erteilung einer isolierten Befreiung für die Aufstockung des vorhandenen Einfamilienhauses auf eine Wandhöhe von 6,50 m und die Errichtung einer Außentreppeanlage, bei deren Errichtung die Baugrenze am Giebel Nord-West um ca. 2 m überschritten wird.

Die Lage der Außentreppe kann aus der Anlage 1 ersehen werden.

Das Grundstück liegt im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33 „Auenstraße Süd Teil II“ rechtskräftig seit 21.9.1999. Dieser gibt eine zulässige Bebauung bis zu einer Wandhöhe von 6,10 m vor.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag wie folgt:

1. Aus städtebaulicher Sicht kann durch die Erhöhung der Wandhöhe zusätzlicher Wohnraum für die Familie geschaffen werden ohne zusätzliche Flächen zu versiegeln. Dies dient dem städtebaulichen Ziel des flächensparenden Bauens auf vorbildliche Weise.
2. Durch die geringfügig erhöhte Wandhöhe wird der Ausbau des entstehenden Dachgeschosses zum Wohnraum ermöglicht. Die dann vergrößerte Wohnfläche trägt dazu bei, dass der Sohn der Antragsteller in einen Teil des OGs und ins DG einziehen kann und genügend Platz für eine Familienwohnung entsteht.
3. Auch mit der geringfügig vergrößerten Wandhöhe fügt sich das Gebäude städtebaulich gut in die Umgebungsbebauung ein (siehe Aufstellung der Wandhöhen der Nachbarbebauung).
4. Durch die geringe Gebäudebreite unterschreitet die neue Firsthöhe die Firsthöhen der benachbarten Gebäude beträchtlich und fügt sich deshalb gut in die Nachbarbebauung ein.
5. Die Mindestabstände des Brandschutzes werden auch bei 6,5 m Wandhöhe eingehalten.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind sowie die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Verschiedene Nachbar-Bauvorhaben wurden geprüft. Es gibt in der näheren Umgebung einige geringfügige Überschreitung der Wandhöhe von 6,10 m. Die tatsächlich vorhandenen höheren Wandhöhen ergeben sich bei diesen durch die Anpassungen der jeweiligen Bauvorhaben an das jeweilige unterschiedliche Straßenniveau. Sie wurden im Freistellungsverfahren eingereicht und daher nicht ausdrücklich genehmigt.

Die Aufstockung des vorhandenen Wohnhauses auf 6,50 m Wandhöhe fällt bei objektiver Betrachtung der Umgebungsbebauung nicht negativ auf und kann auch durch die gestiegenen Anforderungen bei der Isolierung der Gebäude begründet werden. So ist z.B. in den neueren Bebauungsplänen die Wandhöhe bei zweigeschossiger Bebauung mit 7,10 bis 7,50 m festgesetzt.

Einer Überschreitung des Bauraumes durch die Errichtung einer Außentreppe wird insofern zugestimmt, als die Abstandsflächen auf dem Grundstück eingehalten werden.

Die nachbarschaftlichen Unterschriften wurden nahezu alle erteilt. der Nachbar Erchinger Weg 1 c erteilte die Unterschrift unter dem Vorbehalt vorheriger Einsichtnahme des Eingabeplanes des Architekten. Er möchte sicherstellen, dass die Abstandsflächen tatsächlich eingehalten werden.

Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.

Das Architekturbüro Rentz wird als Entwurfsverfasser des Bebauungsplans Nr. 33 bis zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses um Stellungnahme zu den beantragten Befreiungen gebeten.

Beschluss

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auenstraße Süd Teil II“ hinsichtlich der Aufstockung des vorhandenen Einfamilienhauses auf eine Wandhöhe von 6,50 m wird erteilt. Hinsichtlich einer Überschreitung der Baugrenze für die Errichtung einer Außentreppe wird eine Befreiung nur dann erteilt, wenn die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO auf dem Grundstück eingehalten werden.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

5. Errichtung einer Schleppgaube auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11/38, Im Jägerfeld 41 - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 32 "Verlängerung Im Jägerfeld"

Sachverhalt

Mit der eingereichten Bauvorlage vom 14.12.2018 begehrt die Antragstellerin die Errichtung einer 4 Meter langen Schleppgaube auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11/38, Im Jägerfeld 41. Das Wohngrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Verlängerung Im Jägerfeld“.

Die Zulässigkeit von Dachaufbauten richtet sich nach der Festsetzung 3.4 des Bebauungsplanes. Je Doppelhaushälfte sind maximal 2 Dachgauben mit einer Breite (Außenmaß) von je 1,60 m zulässig.

Die Antragstellerin möchte eine Dachgaube mit einer Breite von 4 m errichten und begründet Ihren Antrag wie folgt.

„Ich lebe mit meinen zwei Kindern in unserer Doppelhaushälfte. Mein 16 jähriger Sohn lebt derzeit in einem viel zu kleinen Kinderzimmer im Obergeschoss, das bedingt durch die vorhandene Dachschräge keinen vernünftigen Wohnraum bietet.

Laut Bebauungsplan sind maximal 2 Gauben pro Dachfläche zulässig.

Da auf der geplanten Dachfläche noch keine Dachaufbauten vorhanden sind, wäre es, um nicht vom Bebauungsplan abzuweichen, lediglich möglich zwei Schleppgauben mit jeweils 1,60 m Breite oder einen Zwerchgiebel mit 3,50 m Breite zu erstellen.

Allerdings bewirken zwei Schleppgauben mit jeweils 1,60 m Breite wieder keine Veränderung zu einem vernünftigen Wohnraum und ein Zwerchgiebel mit 3,50 m Breite ist deutlich teurer als eine durchgehende Schleppgaube mit 4,0 m Breite.

Aufgrund meines geringen Einkommens als alleinerziehende Mutter, hoffe ich deshalb auf wohlwollende Zustimmung.

Wir schaffen dadurch keinen Präzedenzfall, es gibt bei den Hausnummern 5, 16, 20 und 25 bereits mehrere Schleppgauben in dieser Straße die in dieser Größe konzipiert sind.“

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Die von der Antragstellerin angeführten Gebäude mit einer gleichartigen Schleppgaube liegen nördlich des Bebauungsplangebietes in der Straße „Im Jägerfeld“. Die durchgehend kleinteilige Siedlungsbebauung in der Straße lässt eine sichtbare Abgrenzung zwischen Bebauungsplangebiet und Innenbereich nicht erkennen. Die Abweichung ist damit städtebaulich vertretbar. Die direkten Nachbarn haben durch Unterschrift dem Bauvorhaben zugestimmt. Damit ist das Vorhaben auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Das Architekturbüro Rentz wird als Entwurfsverfasser des Bebauungsplans Nr. 32 bis zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses um Stellungnahme zu den beantragten Befreiungen gebeten.

Beschluss

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 32 „Verlängerung Im Jägerfeld“ wird bezüglich der Überschreitung der zulässigen Dachaufbauten von 1,60 m auf 4,00 m, erteilt, soweit die Abstandsflächen auf dem Grundstück eingehalten werden.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

6. Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11/86 - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 46 "Jägerfeld West"

Sachverhalt

Mit dem am 10.12.2018 eingereichten Bauantrag begehren die Antragsteller die Errichtung einer 4,00 m tiefen und 7,00 m breiten Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11/86, Marienstr. 36 in Hallbergmoos.

Mit dem Bauantrag geht auch ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 46 „Jägerfeld West“ einher, da die geplante Terrassenüberdachung das festgesetzte Baufenster um 4,00 m überschreitet.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Einzelhausbebauung. Die Eigentümer der Nachbargrundstücke haben der Planung der Terrassenüberdachung in den Bauvorlagen zugestimmt. Die Grundkonzeption des Bebauungsplans Nr. 46 „Jägerfeld West“ ist durch den Antrag auf Befreiung bezüglich der Überschreitung der Baugrenze mit der Terrassenüberdachung nicht berührt.

Das Architekturbüro SAK wird als Entwurfsverfasser des Bebauungsplans Nr. 46 bis zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses um Stellungnahme zu der beantragten Befreiung gebeten.

Beschluss

Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 46 „Jägerfeld West“

bezüglich der Überschreitung der Baugrenze von 4,00 m zur Errichtung einer Terrassenüberdachung wird zugestimmt.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

Ausschussmitglied Niedermair hat an der Abstimmung nicht teilgenommen, da er persönlich beteiligt ist.

7. Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1991/3, 1993, Mittermeierweg 5 - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 20 "Östlich der Freisinger Straße"

Sachverhalt

Mit dem am 20.12.2018 eingereichten Bauantrag begehren die Antragsteller die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1991/3, 1993, Mittermeierweg, Hallbergmoos.

Mit dem Bauantrag geht ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 20 „Östlich der Freisinger Straße“ einher. im Einzelnen:

1. Textliche Festsetzung Nr. 4. Bauliche Gestaltung
Hauptgebäude und Garagen sind mit symmetrischen Satteldächern zu versehen
2. Textliche Festsetzung Nr. 4. Bauliche Gestaltung
Dachneigung 28° – 42° und Wandhöhe 6,10 m

Der Antragsteller begründet die Befreiungsanträge wie folgt:

zu 1:

„Um eine höhere Verschattung der Gartenflächen sowie der Nachbarflächen durch hohe Giebelflächen zu vermeiden, sollen Walmdächer mit niedriger Dachneigung (15°) auf dem Wohngebäude sowie auf der Garage entstehen.“

zu 2:

„Zur Schaffung von mehr Wohnfläche im OG, die nicht durch Dachschrägen gemindert wird, soll die Dachkonstruktion weiter nach oben geschoben werden. Aus statischen und belichtungstechnischen Gründen wird eine Wandhöhe von 6,62 m erreicht. Um mit der Dachkonstruktion keine zu hohe Firsthöhe zu erreichen, ist es daher notwendig die Dachneigung von mind. 38° auf 15° zu reduzieren. Um ein harmonisches Gesamtbild zu gewährleisten sollte die Dachneigung der Garagen an das Wohnhaus angeglichen werden und somit von mind. 24° auf 15° reduziert werden.“

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Stellungnahmen der Verwaltung:

zu 1:

Im Baugebiet gibt es noch keine Befreiungen zur Dachform. Allerdings wurden bereits in ähnlich gelagerten Fällen, zuletzt in der Maximilianstraße, Befreiungen von der Dachform ausgesprochen. Da das Bauvorhaben an das „MD“ in der Freisinger Straße angrenzt und nicht inmitten der kleinteiligen Bebauung südlich des Mittermeierweges entsteht, fügt sich das Vorhaben aus Sicht der Verwaltung in die Umgebungsbebauung ein.

zu 2:

Die Kubatur des Gebäudes lässt eine höhere Wandhöhe zu, ohne sich von der

Umgebungsbebauung abzusetzen. Die Grundzüge der Planung sind hier berührt.

Es wurde keine Stellungnahme vom Planer des Bebauungsplangebiets angefordert. Das Planungsbüro existiert nicht mehr.

Beschluss

Dem Antrag auf Befreiung der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 20 „Östlich der Freisinger Straße“ wird für

1. die Errichtung eines Walmdaches für das Hauptgebäude sowie die Garage mit einer Dachneigung von 15° und
2. einer Wandhöhe des Hauptgebäudes von 6,62 m

zugestimmt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

8. Legitimierung einer Zaunanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 10/60, Tassiloweg 18 - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 25 "Kleingewerbe Tassiloweg"

Sachverhalt

Mit Email vom 16.10.2018 wurde das Landratsamt Freising darüber informiert, dass die Grundstückseinfriedung des Grundstückes Fl.-Nr. 10/60 nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 25 „Sondergebiet Kleingewerbe Tassiloweg“ übereinstimmt.

Nach der Festsetzung 4. „Einfriedungen“ sind an den Grundstücksgrenzen neben 1,00 m hohen Holzlattenzäunen auch hinterpflanzte Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von max. 1,6 m über Geländeoberkante zulässig (nur an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen).

Als „Zaunanlage“ errichtete der Grundstückseigentümer einen an die Topographie des Geländes angepasste verglaste Einfriedung, welche am tiefsten Punkt eine Höhe von 2,40 m aufweist. Die erforderliche Genehmigung liegt nicht vor.

Zur Legitimierung dieser Zaunanlage stellt der Grundstückseigentümer mit Antrag vom 11.01.2019 einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 25 „Sondergebiet Kleingewerbe Tassiloweg“. Er begründet seinen Antrag wie folgt:

„Durch den Anschluss des Bebauungsgebietes im Süden hat der Verkehr stark zugenommen. Deshalb ist es der Wunsch der Eigentümer, den Garten seiner Privatheit zu den Nachbarbereichen durch einen Sichtschutz abzugrenzen.

Ursprünglich (2010) war in der Planung angenommen worden, dass die Straße (Tassiloweg) nach Süden ansteigt. Deshalb wurde der Garten entsprechend angelegt. Bei dem Bau der Straße wurde das bestehende Zaunfundament nicht berücksichtigt, so dass nun der Garten höher liegt als die Straße im Osten.

Über die genaue zukünftige Höhenlage des Grundstücks im Süden und Westen kann erst nach Vorliegen einer Planung eine genaue Aussage getroffen werden.

Wir bitten die Gemeinde um Befreiung von der Höhe der Zaunanlage, insbesondere damit die Privatheit nach der geplanten massiven dreigeschossigen Bebauung im Süden und Westen einigermaßen gewahrt bleiben kann.

An der Ecke Margaretenweg – Tassiloweg wurde entlang der Straße eine Mauer errichtet und ebenfalls von der Satzung des Bebauungsplanes befreit.“

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung nachbarliche Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Die errichtete Sichtschutzanlage ist städtebaulich nicht vertretbar, da den Zielen des Bebauungsplans widersprochen wird. Auch kann die Befreiung der Gabionenwand auf einem benachbarten Grundstück nicht als Bezugsfall herangezogen werden. Die Gabionenwand friedet das Grundstück nur partiell (Einfahrtsbereich mit Stellplatzanlage) ein.

Beschluss

Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 25 zur Legitimierung einer Sichtschutzanlage wird nicht zugestimmt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

9. Nutzungsänderung eines bestehenden Bürogebäudes in Teilbereichen in Labor- und Bürogebäude - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 5/6 "GE Nord/West I/II"

Sachverhalt

Mit dem am 20.12.2018 eingereichten Bauantrag begehrt der Antragsteller die Nutzungsänderung des Bürogebäudes Zeppelinstr. 3 (Skygate) in Teilbereichen in ein Labor- und Bürogebäude. Das Gebäude befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5/6 „Gewerbegebiet Nord/West I/II“ aus dem Jahr 1989, zuletzt geändert 2011.

Für das Gewerbegebiet setzt der Bebauungsplan eine maximale Wandhöhe von 14,00 m im 45° Winkel zurück versetzt fest. Für die Nutzungsänderung in ein Labor sind neue Lüftungsanlagen erforderlich. Hierzu müssen haustechnische Anlagen auf dem Dach nachgerüstet werden. Die Tragkraft der Bestandsdecke über dem 3. OG ist nicht ausreichend für die Aufstellung der Geräte für Lüftung und Kühlung. Die Errichtung einer Lastverteilungsunterkonstruktion unter den Geräten ist notwendig. Zwischen Dachaufbau und Unterkonstruktion muss der vorgegebene Abstand nach Flachdachrichtlinie mindestens 50 cm betragen. Die Aufstellung der Lüftungsanlagen liegt im dem vom Bau- und Planungsausschuss am 04.09.2000 genehmigten Rahmen von 17,60 m, das Rückkühlgerät überschreitet die genehmigte Höhe um ca. 0,30 m.

Die Technikgeräte wurden für die Verträglichkeit parallel zur Glashalle und nicht auf den Fingern angeordnet und somit möglichst weit von der Gehwegebene. Die Lage am Dachrand begründet sich aus den bereits vorhandenen Dachaufbauten.

In der Umgebung finden sich Bauten, die in Größe und Höhe ähnliche Aufbauten auf dem Dach haben. Eine Abstimmung mit Plan und Schriftverkehr per Mail mit dem Luftamt Süd, Herrn Heigl, fand bereits statt. Er sieht die Situation als unkritisch (s. Anlage).

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Bereits mit Beschluss des Bau- und Planungsausschuss vom 27.06.2017 wurde eine Befreiung zur Errichtung von Lüftungsanlagen für das Nachbargebäude ausgesprochen. Da es sich bei den beiden Häusern um einen zusammenhängenden Gebäudekomplex handelt, sollte auch Sicht der Verwaltung dem Befreiungsantrag zugestimmt werden. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen

vereinbar.

Stellungnahme aus Sicht der Wirtschaftsförderung:

Die Wirtschaftsförderung ist für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 5/6 „Nord-West I/II“, da eine Notwendigkeit eines Umbaus für die Ansiedlung des Biotechunternehmens Pieris Pharmaceuticals GmbH besteht. Die Firma Pieris GmbH ist für den Standort von großer Bedeutung. Ein Einvernehmen sollte erteilt werden.

Das Architekturbüro Rentz wird als Entwurfsverfasser des Bebauungsplans Nr. 5/6 bis zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses um Stellungnahme zu den beantragten Befreiungen gebeten.

Beschluss

Das Einvernehmen wird für die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 5/6 „Nord-West I/II“ bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe mit den drei geplanten Lüftungsanlage mit einer Oberkante von max. 17,90 m erteilt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

10. Vergabe Pflegearbeiten 2019 Sport- u. Freizeitpark Hallbergmoos, öffentl. Grünflächen

Sachverhalt

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.04.2018 wurde der Auftrag für die Pflegearbeiten im Sport- u. Freizeitpark Hallbergmoos an die Firma Schmidt + Hauck GmbH aus Ismaning vergeben. Die Höhe des Auftrages betrug 94.567,27 € brutto. Die Kostenberechnung war im letzten Jahr bei 94.000,00 € brutto.

In den Vorbemerkungen der Ausschreibung wurde die optionale Verlängerung um 1 Jahr (2019) zu gleichen Konditionen durch den Auftraggeber aufgeführt.

Die Arbeiten im Jahr 2018 wurden nach Aussage von Bauhofleiter Josef Scherr einwandfrei und fristgerecht ausgeführt. Es bestand kein Grund zur Beanstandung.

Aus Sicht des Bauhofes spricht somit alles für eine Verlängerung um ein Jahr. Der Auftragnehmer hat dem ebenfalls auf Anfrage vorab zugestimmt.

Gemäß Geschäftsordnung liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von Aufträgen für Dienstleistungen über 40.000 Euro beim Gemeinderat.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Haushaltsmittel sind im Haushalt 2019 in ausreichender Höhe bei den Kostenstellen: 424204, 424205, 424206, 573103 und beim Sachkonto 522100 eingestellt.

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden mit der Abteilung F abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	100.000,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Beschluss

Der Auftrag für die Pflegearbeiten im Sport- u. Freizeitpark Hallbergmoos für das Jahr 2019 wird an die Firma Schmidt + Hauck GmbH aus Ismaning gemäß der Option in der Ausschreibung 2018 vergeben.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

11. Gemeinde Ismaning, Bebauungsplan Nr. 5 a, Am Hang

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Ismaning hat am 22. März 2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Wegen des angrenzenden FFH-Schutzgebiets „Isar-Aue“ wurde jedoch eine Vorprüfung des Einzelfalls (Stand: 09. November 2017) im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigung durch den Bebauungsplan notwendig.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs.1 Nr. 2 BauGB erfolgte vom 14. November bis einschließlich 15. Dezember 2017. Ergebnis der Vorprüfung war, dass keine Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu befürchten sind und eine Umweltprüfung nicht erforderlich wird. Daraufhin hat der Ismaninger Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 25. Oktober 2018 erneut den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5a im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst und das Verfahren freigegeben.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5a gelten der Baulinien-, Bauungs- und Aufteilungsplan (Bl 38/53) vom 25.07.1956 sowie der Bebauungsplan Nr. 5 "Baugebiet Am Hang" i.d.F.v. 16.01.1967, geändert 07.11.1967, rechtsverbindlich seit 31.07.1969. Im Baulinienplan ist ein Baufensterband entlang der Straße Am Hang vorgesehen, zulässig sind Baukörper mit einer Wandhöhe von 3,20 m in Verbindung mit einer Dachneigung von 52°. Der Bebauungsplan Nr. 5 weist einzelne Baufenster auf und setzt eine Wandhöhe von 3,50 m in Verbindung mit einer Dachneigung von 18° bis 24° fest.

Anlass für die vorliegende Bebauungsplanänderung ist ein Bauwunsch, der nach den Regelungen der rechtsverbindlichen Bauleitplanung nicht zulassungsfähig ist. Zudem entspricht die tatsächlich vorhandene Bebauung im südlichen Teilbereich des Plangebiets nicht den Regelungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne, während im nördlichen Teilbereich des Plangebiets die Bebauung weitgehend mit den Vorgaben des rechtsverbindlichen Bebauungsplans übereinstimmt. Um eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung in diesem Teil des Gemeindegebietes zu ermöglichen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ismaning am 22.03.2017 bzw. erneut am 25.10.2018 beschlossen, die rechtsverbindlichen Bebauungspläne zu ändern und durch den neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 5a im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB zu ersetzen, sofern nach der Prüfung des Einzelfalls gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB bzw. Anlage 1 UVPG die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Ziel ist, eine maßvolle und verträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen, die Grünbereiche entlang des Philosophenwegs bzw. am Isarhochufer weitgehend zu erhalten und damit den Charakter des Quartiers als attraktiven Wohnstandort zu bewahren.

Mit der Planung wird auch in besonderem Maße dem Grundsatz der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB hinsichtlich der Förderung der städtebaulichen Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung sowie den Vorschriften des § 1a BauGB hinsichtlich eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Das zu überplanende Gebiet liegt im westlichen Ortsrandbereich der Gemeinde Ismaning. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5a „Am Hang“ umfasst eine Fläche von ca. 1,78 ha.

Das Plangebiet wird im Süden von einem Fußweg, im Westen und Norden vom Philosophenweg und im Osten von der Straße Am Hang begrenzt.

Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

12. Vergabe Bauauftrag Baumeisterarbeiten, Neubau Kassenhaus, Umkleiden, WC´s im Sport- u. Freizeitpark Hallbergmoos

Sachverhalt

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten für den Neubau Kassenhaus durchgeführt. Die Ausschreibungsunterlagen wurden an 17 Firmen gesendet. Von drei Bietern wurde ein Angebot abgegeben. Die Kostenberechnung liegt bei 209.099,49 € brutto. Das günstigste Angebot liegt bei 287.462,10 € brutto und um 38 % bzw. 78.362,61 € brutto über der Kostenberechnung. Somit ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 8 der Geschäftsordnung der Bürgermeister nicht mehr für die Vergabe der Bauleistung zuständig. Gemäß § 9 Buchst. d) der Geschäftsordnung ist der Bau- und Planungsausschuss für die Vergabe zuständig. Eine öffentliche Ausschreibung würde bei der derzeitigen wirtschaftlichen Lage kein günstigeres Ergebnis erzielen.

In der Bau- und Planungsausschusssitzung am 04.12.18 wurde bekanntgegeben, dass der Baubeginn in den März 2019 geschoben wird. Um diesen Termin einhalten zu können ist es erforderlich den Beschluss wegen objektiver Dringlichkeit als Tagesordnungsergänzung zu behandeln.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die Kostenmehrung wird entsprechend zum Haushalt 2019 berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Betrag (investiv) HOCH187	300.000 €	1.020.000 € 78.362,61 €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Beschluss

Der Auftrag wird an die Firma Pointner aus Erding vergeben, obwohl das Angebot um 38 % bzw. 78.362,61 € brutto über der Kostenberechnung liegt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

13. Anfragen

13.1 Anfrage Ausschussmitglied Lemer

Warum wurden im Rahmen des Ausbaus der Hauptstraße entlang der Senderwiese Leitplanken errichtet?

Ausschussmitglied Kronner erklärte dazu, dass das Landratsamt Freising Leitplanken entlang der Straße errichten muss, wenn auf dem angrenzenden Grundstück Bäume in einem gewissen Abstand zur Straße stehen.

Antwort Bürgermeister Reents:
Die Abt. P wird im Landratsamt Freising nachfragen.

13.2 Anfrage Ausschussmitglied Reiland

Warum wird im Schulbetrieb kein Verstärkerbus der Linie 515 nach Erding eingesetzt, wie ist der aktuelle Sachstand zu dem eingereichten Elternantrag?
In der Regel stehen morgens über zwanzig Kinder an der Bushaltestelle Hauptstraße (Rewe).

Antwort Bürgermeister Reents:
Aufgrund des Elternantrags wurde im Dezember 2018 ein Prüfauftrag beschlossen. Hier wartet die Verwaltung noch auf die Stellungnahme des MVV. Die Situation ist bekannt und ein Verstärkerbus soll eingesetzt werden. Der Zeitpunkt soll in den nächsten Tagen entschieden werden.

13.3 Anfrage Ausschussmitglied Wilkowski

Wie ist der Sachstand bezüglich der Zuverlässigkeit der Buslinien?
Vorfall Januar 2019 Buslinie 691: Auf der Fahrt vom Gemeindegebiet zum S-Bahnhof, war die Fahrt am Garchinger Weg beendet, da es sich um einen Schulbus handelt und der Bus nicht als dieser gekennzeichnet war.

Antwort Bürgermeister Reents:
In der Regel war die Buslinie 698 unzuverlässig, hierzu fand im Dezember 2018 ein Krisengespräch statt. Die Situation hat sich seitdem schon gebessert, Beschwerden sollen weiterhin unverzüglich der Verwaltung vorgetragen werden.
Das hier geschilderte Problem wird weitergeleitet.

13.4 Anfrage Ausschussmitglied Hartshauer

Die Schaltzeit der Straßenbeleuchtung Am Bach sollte geprüft werden, da sie in den frühen Nachmittagsstunden schon eingeschaltet ist.

Antwort Bürgermeister Reents:
Die Schaltzeiten werden überprüft.

14. Bürgerfragestunde

14.1 Bürgeranfrage Herr Alois Walbrun

Die Straßenbeleuchtung im Tannenweg ist sehr dunkel, wann werden die Leuchten erneuert?

Antwort Bürgermeister Reents:
Zwei bis drei Straßenzüge werden jährlich ertüchtigt. Die Verwaltung prüft, wann die Beleuchtung im Tannenweg erneuert wird.

Harald Reents
Erster Bürgermeister

Andrea Michels
Schriftführung